



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 600 730/1-V/6/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kriegsopferversor-  
gungsgesetz 1957 geändert wird

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL:	28 -GE/19-83
Datum: 23. SEP. 1983	
Verteilt 1983 -09- 23 Trumay	

*Dr. Lajek*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter der GZ 41.010/2-1/83 am 1. August 1983 der Begutachtung zugeleitet.

Beilage

21. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der ~~Ausfertigung~~:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 600 730/1-V/6/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kriegsopferver-  
sorgungsgesetz 1957 geändert wird

Zur Zl.41 010/2-1/83  
vom 1. August 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

in Wien

Der mit dem o.z. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf  
gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden  
Bemerkungen Anlaß:

Zu Art.I Z 11

Der § 76 ist unter dem Gesichtswinkel des Art.18 Abs.1 B-VG  
nicht unproblematisch.

§ 76 Abs.1 sollte besser wie folgt eingeleitet werden: "So-  
fern sich aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes besondere  
Härten ergeben ...".

In § 76 Abs.2 sollten die für das zuständige Landesinvaliden-  
amt einschlägigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zitiert  
werden. Weiters sollte es statt "im Rahmen der vom Bundesmi-  
nister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung" besser  
"auf der Grundlage der vom Bundesminister für soziale Ver-  
waltung erteilten Bewilligung" lauten.

Zu Art.I Z 14

Das in § 81 Abs.2 genannte "Übereinkommen" zwischen den im  
Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Organisationen der Ver-

- 2 -

sorgungsberechtigten ist im Hinblick auf seine Rechtsnatur dunkel. Besser wäre nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vorzusehen, daß das zwischen diesen Organisationen zu erzielende "Einvernehmen" maßgebend sein soll.

Zu Art.I Z 15

Es hat wohl keine praktische Bedeutung, auf "wichtige Gründe" der Bitte um Funktionsenthebung abzustellen, da solche immer behauptet werden können. Die Einschränkung könnte daher entfallen.

Zu Art.I Z 17

§ 84 Abs.1 lässt die Gesichtspunkte für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung nicht erkennen.

Zu Art.I Z 19

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß § 86 Abs.4 - als Abs.3 bezeichnet - unverändert beibehalten werden soll.

Dazu ist im Hinblick auf § 62 Abs.4 AVG 1950 folgendes festzuhalten:

Eine Auslegung des jetzigen § 86 Abs.4, der auf durch "fehlerhafte Anwendung" einer EDV-Anlage bedingte Unrichtigkeiten abstellt, in dem Sinne, daß dadurch auch eine Berichtigung von Software (Programm)fehlern ermöglicht wird, muß nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Hinblick auf Art.11 Abs.2 B-VG als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden. Eine derartige von § 62 Abs.4 AVG 1950 abweichende Regelung (vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 160 BlgNR XV.GP, Seite 12) kann nämlich nicht als zur Regelung des Gegenstandes (unbedingt) erforderlich im Sinne des Art.11 Abs.2 B-VG in Verbindung mit der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angesehen werden.

Eine verfassungskonforme Auslegung des jetzigen § 86 Abs.4 muß daher zu dem Ergebnis kommen, daß unter "fehlerhafter Anwendung" dasselbe zu verstehen ist wie unter dem in § 62 Abs.4 AVG 1950 angesprochenen "technisch mangelhaften Betrieb" einer ADV-Anlage, so daß eine amtswegige Bescheidberichtigung immer dann ausgeschlossen ist, wenn die Unrichtigkeit durch

- 3 -

fehlerhafte Software bedingt ist. Diesfalls ist jedoch der jetzige § 86 Abs.4 im Hinblick auf den gleichgerichteten § 62 Abs.4 AVG 1950 überflüssig, weshalb das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Auffassung vertritt, daß diese Bestimmung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 im Rahmen der im Entwurf vorliegenden Novelle jedenfalls gestrichen werden sollte.

Zu Art.I Z 21

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß auch § 93 Abs.2 und 3 vom AVG 1950 abweichende Regelungen enthält, weist jedoch darauf hin, daß dagegen aus der Sicht seines Wirkungsbereiches keine Bedenken bestehen.

Zu Art.III

In Abs.2 sollte klargestellt werden, daß Verordnungen gemäß Art.I Z 12 zwar bereits vor der Kundmachung des Bundesgesetzes erlassen, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlage in Kraft gesetzt werden dürfen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

21. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

